

Vorblatt

Problem:

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Schaffung eines Straftatbestands der bloßen Teilnahme an einem Terrorcamp im Inland oder Ausland wie auch die Einbeziehung von „Hasspredigern“ in bestehende Straftatbestände vor.

Der vorliegende Entwurf enthält Änderungen des Strafgesetzbuchs, durch welche Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ETS Nr.196), des EU Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. Nr. L 330 vom 9.12.2008), der Sonderempfehlung II der FATF, des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. Nr. L 328 vom 6.12.2008), Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) umgesetzt werden sollen.

Ziele und Grundzüge des Vorhabens:

Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die Bestimmungen des StGB an die Anforderungen eines wirksamen Kampfes gegen Terrorismus anzupassen und der Radikalisierung entgegen zu wirken. Daher soll das StGB in Umsetzung der Vorgaben internationaler Bestimmungen und des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode die Bestimmungen einer Novellierung unterzogen werden.

Alternativen der Problemlösungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Straftatbestände des StGB können mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit einhergehenden möglichen Steigerungen der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen kann es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Strafvollzug kommen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. Nr. L 330 vom 9.12.2008), und des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Aspekte der Deregulierung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs:

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht vor die Strafbarkeit der „Teilnahme an Terrorcamps“ und effiziente Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der „Hassprediger“ einzuführen.

Die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus ist unverändert. Vermehrt werden auch europäische Staaten als Zielstaaten für terroristische Anschläge angesehen. Die Bedeutung von „Terrorcamps“ im Zusammenhang mit der Ausbildung für und der Vorbereitung zu terroristischen Anschlägen nimmt zu. Dabei kommt neben der persönlichen Ausbildung in einem Terrorcamp dem Internet als „virtuelles Trainingscamp“ eine wichtige Rolle zu.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Terrorismus (ETS. Nr. 196), welches von Österreich am 16. April 2005 unterzeichnet wurde, sowie der EU Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. Nr. L 330 vom 9.12.2008), welcher von den Mitgliedstaaten bis zum 9. Dezember 2010 umzusetzen ist, sehen Kriminalisierungsverpflichtungen für diverse strafbare Handlungen im Vorfeld von terroristischer Kriminalität vor. Gefordert wird die Kriminalisierung von Terrorismus fördernden Handlungsweisen. Insbesondere sollen die öffentliche Aufforderung zur Begehung terroristischer Straftaten, die Anwerbung für terroristische Zwecke und die Ausbildung für terroristische Zwecke, sowie Handlungen im Zusammenhang mit derartigen Delikten unter wirksame Strafen gestellt werden.

Bereits im Rahmen der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung, welche der Europäische Rat am 15. und 16. Dezember 2005 billigte, wurden die Verhinderung von Terrorismus und im besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Radikalisierung und des Anwerbens für den Terrorismus als sehr bedeutend hervorgehoben.

Die Sonderempfehlung II der FATF fordert die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung. In den erläuternden Bemerkungen zur Sonderempfehlung II wird dargelegt, dass unter der Kriminalisierungsverpflichtung auch die Schaffung von Regelungen zur Strafbarkeit des „Organisierens“ anderer zur Begehung der Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung verstanden wird.

Der EU Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. Nr. L. 328 vom 6.12.2008), welcher von den Mitgliedstaaten bis zum 28. November 2010 umzusetzen ist, verpflichtet die Mitgliedstaaten die Strafbarkeit bestimmter rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten vorzusehen. Als rassistische und fremdenfeindliche Straftaten werden verschiedene Tathandlungen (öffentliches Aufstacheln zu Gewalt oder Hass bzw. öffentliches Billigen, Leugnen oder gröbliches Verharmlosen von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen), die gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, religiösen Überzeugung, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet sind, definiert. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat Österreich schon mehrmals dazu aufgerufen seine Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sinne der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI, welche am 13. Dezember 2002 beschlossen wurde (CRI(2003)8), anzupassen. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) kritisierte in seinen Schlussbeobachtungen bezüglich der Prüfung des fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Staatenberichts Österreichs neuerlich, dass die Bestimmung des § 283 StGB „Verhetzung“ zum einen keinen Schutz vor Verhetzung für Personen, die einer dort genannten Gruppe angehören, biete und zum anderen der Einschränkung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung unterliege und daher den Verpflichtungen des Art. 4 der UN-Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung nicht entspreche.

Der vorliegende Entwurf schlägt Maßnahmen vor, die die Verhinderung von Terrorismus, insbesondere bestimmte Vorbereitungshandlungen und Organisationshandlungen und auch die Ausbildung zu terroristischen Zwecken unter Strafe stellen. Dabei soll nicht nur das Unterweisen als aktive Handlung, sondern auch das Sich-Unterweisen-Lassen und das Verschaffen von Informationen zu terroristischen Zwecken erfasst werden, darunter fällt zum Beispiel die Teilnahme an einem terroristischem „Trainingslager“. Auch das Herunterladen von bestimmten Informationen aus dem Internet zum Zwecke der Begehung einer terroristischen Straftat soll nunmehr strafbar sein. Weiters werden Maßnahmen vorgeschlagen, um gegen die Radikalisierung durch Aufforderung zur Begehung von terroristischen

Straftaten oder der Gutheißung von terroristischen Straftaten sowie der Verhetzung zu terroristischen Zwecken effektiv vorgehen zu können. Um zu gewährleisten, dass das Ausbilden zu terroristischen Zwecken auch strafbar ist, wenn die strafbare Handlung im Ausland begangen wurde, wird vorgeschlagen, die Bestimmung bezüglich der inländischen Gerichtsbarkeit insoweit auszudehnen.

Als weitere Maßnahme zur Verhinderung von Terrorismus schlägt der Entwurf vor, die „Organisation“ der Terrorismusfinanzierung als Organisationshandlung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung unter Strafe zu stellen.

Gleichzeitig verfolgt der Entwurf das Ziel, einer Radikalisierung durch Aufruf zu Gewalt und Hass entgegenzuwirken und dabei auch einen wirksamen Schutz für bestimmte Gruppen oder Mitglieder dieser Gruppen vor rassistischer Verhetzung zu bieten.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Straftatbestände des StGB können mit einem Mehraufwand im Bereich der Sicherheits- und Justizbehörden verbunden sein, der sich nicht genau absehen, vor allem nicht quantifizieren lässt und maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Entdeckungsrate in den betroffenen Bereichen abhängen wird. Nach Maßgabe der damit einhergehenden möglichen Steigerungen der Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen kann es auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung im Strafvollzug kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass es im Bereich der Verhinderung von Terrorismus durch diesen Entwurf nach Maßgabe einer damit verbundenen Steigerung von Verurteiltenzahlen und des Ausmaßes der verhängten Strafen zu einer derzeit nicht näher quantifizierbaren Zusatzbelastung sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaften, der Gerichte wie auch im Strafvollzug kommen wird, ist nicht auszuschließen.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs

Keine

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesverfassungsgesetzes.

V. Verhältnis zum EU-Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Zielvorgaben des Rechts der Europäischen Union. Insbesondere werden der EU Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. Nr. L 330 vom 9.12.2008) und der EU Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. Nr. L 328 vom 6.12.2008) mit dem Vorhaben umgesetzt.

Erläuterungen

Zu Art. I (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu Z 1 (§ 64 Abs. 1 Z 9 StGB):

Nach dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode soll die bloße Teilnahme an einem Terrorcamp im Inland oder Ausland strafbar werden. Zur Umsetzung dieses Punktes des Regierungsprogramms wird zum einen die Schaffung eines neuen Tatbestandes gegen die Ausbildung für terroristische Zwecke vorgeschlagen (§ 278e StGB). Zum anderen soll dem Umstand, dass die Ausbildung in „Terrorcamps“ in der Regel nicht in Österreich erfolgen wird dadurch Rechnung getragen werden, dass der neue § 278e StGB in den § 64 StGB aufgenommen wird. Konkret wird dabei vorgeschlagen, die Strafbarkeit für die Ausbildung zu terroristischen Zwecken im Ausland (§ 278e StGB) unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen wie jener der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) und terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), sodass Abs. 1 Z 9 entsprechend zu ergänzen ist.

Zu Z 2 (§ 278 Abs. 2 StGB)

Mit der Aufnahme von Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) wie auch der im Straftatenkatalog des § 278d StGB angeführten Straftaten in den Straftatenkatalog des § 278 Abs. 2 StGB soll der Verpflichtung nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie der Sonderempfehlung II der FATF nachgekommen werden. Insbesondere soll das Anführen einer oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel, Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB zu begehen auch dann von § 278 StGB erfasst sein, wenn diese auch im Hinblick auf Vergehen, welche vom Straftatenkatalog des § 278d Abs. 1 StGB umfasst sind, begangen wird. So hat auch die FATF die fehlende Strafbarkeit des Anführens oder der Organisation einer Vereinigung zur Terrorismusfinanzierung kritisiert, weil Terrorismusfinanzierung nicht im Deliktskatalog des § 278c Abs. 1 StGB enthalten ist. Darüber hinaus sind jene Delikte des Katalogs des § 278d Abs. 1 StGB, die als Vergehen zu werten sind, nicht von der Strafbarkeit des § 278 StGB der kriminellen Vereinigung erfasst. Dieser Kritikpunkt wird aufgenommen und soll mit der vorgeschlagenen Regelung korrigiert werden.

Des Weiteren entspricht der Deliktskatalog des § 278d Abs. 1 StGB jenen Straftaten, die nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung von Terrorismus als terroristische Straftaten definiert sind. Im Hinblick darauf, dass § 278c Abs. 1 StGB neben einem eingeschränkten Straftatenkatalog die Strafbarkeit dahingehend beschränkt, dass (1.) die Tat geeignet sein muss, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen und (2.) mit dem Vorsatz begangen wird, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu stören. Darüber hinaus liegt keine terroristische Straftat vor, wenn (3.) sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Art. 6 des Übereinkommens des Europarats verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem zur Kriminalisierung der „Anwerbung für terroristische Zwecke“ und versteht darunter „eine andere Person dazu zu bestimmen sich einer Vereinigung oder einer Gruppe zu dem Zweck anzuschließen, zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten durch die Vereinigung oder Gruppe beizutragen“.

Zu Z 3 (§ 278c Abs. 1 StGB)

Als terroristische Straftaten sollen auch die Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen gemäß § 282 StGB, die Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten nach § 282a StGB und die Verhetzung nach § 283 StGB gelten, wenn die Taten eine terroristische Eignung aufweisen und mit terroristischer Zielsetzung begangen werden. Damit soll insbesondere gegen das Phänomen einer Radikalisierung mit terroristischen Zielen ein Zeichen gesetzt werden.

Zu Z 4 (§§ 278e und 278f StGB)

Mit dem neu vorgeschlagenen § 278e Abs. 1 StGB sollen die Vorgaben des Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung von Terrorismus und des EU-Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/457/JI zur Terrorismusbekämpfung, die Ausbildung für terroristische Zwecke zu kriminalisieren, umgesetzt werden. Damit soll vor allem das Vermitteln von Kenntnissen mit dem Ziel, eine terroristische Straftat

auszuführen bzw. zur Ausführung beizutragen unter Strafe gestellt werden. Dabei wird darauf abgestellt, dass die vermittelten Kenntnisse den terroristischen Zwecken entsprechen und dabei auch die Herstellung und die Verwendung von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen umfassen. Die Begriffe Sprengstoff, Feuer- oder sonstige Waffen oder schädliche oder gefährliche Stoffe werden in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 7 des Europaratübereinkommens näher beschrieben und wird in Bezug auf Sprengstoffe auf Artikel 1 § 3a des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge verwiesen, zum Begriff Feuerwaffen auf die Anlage 1 des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen, zum Begriff sonstige Waffen im Sinne von tödlichen Waffen auf Artikel 1 § 3b des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und zum Begriff der schädlichen oder gefährlichen Stoffe auf das Protokoll über schädliche oder gefährliche Stoffe aus dem Jahr 2000.

Die Tathandlung orientiert sich an den internationalen Vorgaben, insbesondere auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite. Der Täter muss danach wissen (§ 5 Abs. 3 StGB), dass die von ihm vermittelten Fähigkeiten zum Zweck der Begehung einer oder mehrerer terroristischer Straftaten eingesetzt werden sollen. Ob es tatsächlich dazu kommt, ist für die Strafbarkeit dieser Bestimmung jedoch irrelevant.

Die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 soll den Vorgaben des Regierungübereinkommens für die XXIV. Gesetzgebungsperiode entsprechen; internationale Vorgaben im Bereich der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen etc. zum Zwecke der der späteren Begehung von terroristischen Straftaten außerhalb der Beteiligung an terroristischen Organisationen bestehen nicht. In diesem Sinne soll nach § 278e Abs. 2 StGB künftig auch das Sich-Unterweisen-Lassen (Sich-Ausbilden-Lassen), insbesondere auch die Teilnahme an einem Terrorcamp zum Zwecke der Begehung einer terroristischen Straftat strafbar sein. In Verbindung mit dem neuen § 64 Abs. 1 Z 9 StGB ist die Teilnahme an Terrorcamps im Ausland unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort nach österreichischem Strafrecht zu ahnden.

Die Strafdrohung für die Tat nach Abs. 1 für das „Unterweisen“ entspricht jener des § 278b Abs. 1 letzter Satz StGB für die Gründung einer „minderschweren“ terroristischen Organisation bzw. jener der Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung nach § 278 Abs. 2 StGB. Darin drückt sich auch der höhere Unrechtsgehalt der Tat „des Unterweisens“ im Gegensatz zu der Strafdrohung für das „Sich-Unterweisen-Lassen“ nach Abs. 2 aus, die sich auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erstreckt, die Strafe darf jedoch nach der Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht. Dies entspricht der bereits bestehenden Strafdrohung bei Terrorismusfinanzierung nach § 278d.

Im Gegensatz zu § 278e StGB, der auf eine klassische Schulungs- oder Ausbildungssituation (Lehrer/Trainer-Schüler) abstellt, zielt der neu vorgeschlagene § 278f StGB auf Situationen des Zur-Verfügung-Stellens von Informationen als Anleitungen zu terroristischen Straftaten bzw. das Selbststudium von Medienwerken bzw. von Informationen aus dem Internet ab. Der Begriff des Medienwerks entspricht § 1 Abs. 1 Z 3 Mediengesetz, der es als einen zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmten in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigten Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt definiert. Der Inhalt des Medienwerks muss objektiv geeignet sein, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat im Sinne des § 278c StGB zu dienen. Die Strafbarkeit nach Abs. 1 setzt zusätzlich voraus, dass die Umstände der Verbreitung, also des Anbietens oder des Zugänglich-Machens dazu geeignet sein müssen, den Entschluss zur Verübung einer terroristischen Straftat emotionell besonders nahe zu legen. Die Tathandlung des Sich-Verschaffens aus dem Internet im Sinne des Abs. 2 setzt das Abspeichern auf einem Speichermedium voraus, da der Täter beim Sich-Verschaffen ein eigenes Zutun zur Gewahrsamerlangung setzen muss (Schick, WK-StGB², § 207a, Rz 20).

Die Strafdrohung für die Tat steht jener für das Sich-Verschaffen oder Besitzen einer pornographischen Darstellung einer unmündigen Person nach § 207a Abs. 3 letzter Satz StGB gleich.

Zu Z 5 (§ 282a StGB):

Nach dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sollen auch die Handhaben gegen sogenannte Hassprediger erleichtert werden. Die zwei wesentlichen Delikte, die schon derzeit Strafbestimmungen gegen das Phänomen des Hasspredigens enthalten, sind die §§ 282 und 283 StGB (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen bzw. Verhetzung). Dabei sieht das Regierungsprogramm einen Handlungsbedarf u.a. insofern, als die nach diesen Bestimmungen verlangte qualifizierte Öffentlichkeit als ein den realen Gegebenheiten nicht ausreichend entsprechendes, zu strenges Kriterium für das Einsetzen der Strafbarkeit angesehen wird.

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nunmehr auch das Auffordern zu bzw. das Gutheißens von terroristischen Straftaten unter Strafe gestellt werden, wenn die Tat in einem anderen Medium als in

einem Druckwerk oder im Rundfunk im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz – jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung oder auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, begangen wird. Der wesentliche Unterschied zwischen der qualifizierten Öffentlichkeit im Sinne des bestehenden § 282 StGB (breite Öffentlichkeit) und der nunmehr vorgeschlagenen (viele Menschen) besteht darin, dass es im Falle des § 282 StGB rund 150 Personen sein müssen, während nach dem § 282a StGB bei terroristischen Straftaten nunmehr rund 30 Personen genügen sollen. Diese Herabsetzung der qualifizierten Öffentlichkeit hat ihr Vorbild in der Bestimmung des § 3h des Verbotsgesetzes betreffend die Verbreitung der sogenannten Ausschwitzlüge.

Die Strafdrohung entspricht jener für die strafbare Handlung der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißen mit Strafe bedrohten Handlungen gemäß § 282 StGB, wobei zu beachten ist, dass die Anforderungen an die qualifizierte Öffentlichkeit iSd § 282a StGB im Gegensatz zu § 282 StGB herabgesetzt sind.

Zu 6 (§ 283 StGB):

Neben § 282 StGB ist § 283 StGB die wesentliche Bestimmung, um gegen Hassprediger vorgehen zu können. Auch diese Bestimmung verlangt in ihrer geltenden Fassung eine qualifiziert öffentliche Begehungsweise, nämlich dass die Tat nicht nur öffentlich im Sinne des § 69 StGB begangen wird, sondern darüber hinaus auch auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Im Sinne des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode soll hier eine Absenkung der Schwelle erfolgen. Zugleich sollen mit der vorgeschlagenen Regelung auch Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Empfehlungen von ECRI, dem Antirassismuskomitee des Europarats und der Kritik von CERD, dem Antidiskriminierungskomitee der UNO Rechnung getragen werden. Insbesondere wird der öffentliche Aufruf zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe, die nach Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatszugehörigkeit, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft definiert ist, schon dann strafbar, wenn die Tat unqualifiziert öffentlich begangen wird. Lediglich bei jenem Teil des Tatbestands, der nach den internationalen Vorgaben überhaupt nicht erfasst werden müsste, nämlich bei Aufrufen zu Feindseligkeiten, die nicht in Hass oder Gewalt bestehen, soll es bei der bisherigen qualifizierten Öffentlichkeit bleiben.

Im Sinne der internationalen Vorgaben neu ist, dass auch die Verhetzung von Einzelpersonen vom Tatbestand umfasst sein soll.

Der modifizierte Katalog der geschützten Gruppen basiert iW auf Artikel 1 Abs. 1 lit. a des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft), Pkt. I. 1. a der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI, welche am 13. Dezember 2002 beschlossen wurde (CRI(2003)8: Rasse [trotz grundlegender Ablehnung dieser Kategorisierung], Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft), Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD: Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft), Artikel 4 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (ETS Nr. 189: Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft, Religion [wenn Letztere für eines dieser Merkmale vorgeschoben wird]), Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (der die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einem Atemzug nennt) sowie Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Religion und Weltanschauungsfreiheit in gleicher Weise schützt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

§ 64. (1)

§ 64. (1)

1.bis 8. ...

1.bis 8. ...

9. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, wenn

9. terroristische Vereinigung (§ 278b) und terroristische Straftaten (§ 278c) sowie damit im Zusammenhang begangene strafbare Handlungen nach den §§ 128 bis 131, 144 und 145 sowie 223 und 224, ferner Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e), wenn

a) bis f) ...

a) bis f) ...

10. ...

10. ...

(2) ...

(2) ...

Kriminelle Vereinigung

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1)...

§ 278. (1)...

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ 104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 304 oder 307 oder nach den §§ 114 Abs. 2 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, oder Vergehen nach den §§ 104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 278d, 304 oder 307 sowie die in 278d Abs. 1 genannten Straftaten oder nach den §§ 114 Abs. 2 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

Terroristische Straftaten

Terroristische Straftaten

§278c. (1) Terroristische Straftaten sind

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

1. bis 8. ...

1. bis 8. ...

9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) oder

9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),

10. ...

9a. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282),

Geltende Fassung

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

9b. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten (§ 282a)

9c. Verhetzung (§ 283) oder“

10. ...

(2) und (3) ...

Ausbildung für terroristische Zwecke

§ 278e. (1) Wer eine andere Person in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c) unterweist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er weiß, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen.

(2) Wer sich in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c) mit dem Vorsatz unterweisen lässt, eine terroristische Straftat (§ 278c) unter Einsatz der erworbenen Fähigkeiten zu begehen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die beabsichtigte Tat androht.

Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat

§ 278f. (1) Wer ein Medienwerk, das nach seinem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) zu dienen, oder solche Informationen im Internet anbietet oder einer anderen Person zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn die Umstände der Verbreitung geeignet sind, zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein Medienwerk im Sinne des Abs. 1 oder solche Informationen aus dem Internet verschafft, um eine terroristische Straftat zu begehen.“

Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißen terroristischer Straftaten

§ 282a. (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Geltende Fassung**Verhetzung**

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.

Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich zu Gewalt oder Hass oder auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer sonstigen feindseligen Handlung gegen eine nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich eine der in Abs. 1 bezeichneten Gruppen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.